

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 7-8

Nachruf: Totentafel : Divisionär Jean-Claude Kunz, 1929 - 1990

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verlust bei der heutigen Konstellation beseitigen.

In einer weiteren Motion hat Nationalrat Blocher den Bundesrat ersucht, möglichst rasch die notwendigen Massnahmen zur Umgestaltung der verfassungsmässigen Wehrpflicht in eine **Gesamtverteidigungsdienstpflicht** zu treffen. Mit einer solchen allgemeinen Dienstpflicht, deren Schaffung eine **Verfassungsänderung** erfordern würde und mit der die Gleichstellung von Armee und Zivilschutz erreicht werden könnte, liesse sich auch die heute fehlende Verfassungsgrundlage für die zivile Leistungsorganisation schaffen.

Der Bundesrat hat zu den Vorstössen noch nicht Stellung genommen.

Bundesrat zum Weg der GSoA in die Illegalität

Anlässlich einer Vollversammlung der «**Gruppe Schweiz ohne Armee**» (GSoA) in Solothurn wurde vor einiger Zeit angekündigt, dass inskünftig zur Verweigerung von Diensten im Rahmen der Gesamtverteidigung (Militär- und Zivilschutzdienst) aufgerufen werden soll. Die Nationalräte Beda Humbel, Birnenstorf, Willy Loretan, Zofingen, und Maximilian Reimann, Gipf-Oberfrick, sowie Ständerat Hans Uhlmann, Bonau, intervenierten mit je zwei Interpellationen und Einfachen Anfragen beim Bundesrat, um sich nach dessen Reaktionen auf das Vorgehen der GSoA zu erkundigen. Es wurde ihnen folgende Antwort erteilt:

Nach Artikel 276 Ziffer 1 des **Strafgesetzbuches** wird mit Gefängnis bestraft, «wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zur Dienstverletzung, zur Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert». Diese Widerhandlungen gelten als politische Delikte und unterliegen als solche der Bundesgerichtsbarkeit. Deren gerichtliche Verfolgung setzt gemäss Artikel 105 des Bundesstrafprozesses die Ermächtigung des Bundesrates voraus, welche in früheren gleichgelagerten Fällen bisher stets erteilt wurde. Die Durchführung des Verfahrens wurde jeweils den kantonalen Strafbehörden übertragen. Das **Militärstrafgesetz** enthält einen gleichlautenden Tatbestand

(Artikel 98, Ziffer 1), der auf Täter Anwendung findet, die z.B. während des Militärdienstes dem Militärstrafrecht unterstehen.

Nach Artikel 84 Ziffer 1 des **Zivilschutzgesetzes** wird u.a. mit Haft oder Busse bestraft, «wer öffentlich dazu auffordert, sich an Kursen, Übungen oder anderen Veranstaltungen des Zivilschutzes nicht zu beteiligen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu missachten». Die Verfolgung obliegt den Kantonen.

Sollte ein Aufruf der GSoA Aufforderungen im Sinne der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten, wäre er als illegal und mithin als strafbar zu beurteilen. Es handelt sich hier um **Offizialdelikte**, d.h. die zuständigen Strafverfolgungsbehörden werden gegen die Personen, die sich strafbar gemacht haben (wie Verfasser, aber auch Mitunterzeichner des öffentlichen Aufrufs) von Amtes wegen vorgehen müssen. Der zuständige Richter wird zu entscheiden haben.

Ob die GSoA wegen ihres Verhaltens eine rechtswidrige Vereinigung im Sinne von Artikel 275 ter des Strafgesetzbuches darstellt, ist ebenfalls von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und nicht vom Bundesrat zu beurteilen.

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen stellt der Bundesrat mit Bedauern fest, dass es der in unserem Land üblichen politischen Kultur widerspricht, wenn eine in einer Volksabstimmung unterlegene Minderheit zur Durchsetzung ihrer Ziele den Weg in die Illegalität zu beschreiten gedenkt.

Abschaffung des HD: Zivilschutz mitbetroffen

Die von den eidgenössischen Räten im Rahmen der Teilrevision der Militärorganisation (MO) beschlossene Abschaffung des Hilfsdienstes betrifft auch den Zivilschutz. Die revidierte MO sieht nämlich vor, dass die 29jährigen und älteren Hilfsdienstpflichtigen (Jahrgänge 1941 bis 1961), die heute der kantonalen Personalreserve angehören, neu dem Zivilschutz zugeteilt werden – un-

geachtet, ob sie Militärdienst geleistet haben oder nicht. Die 28jährigen und jüngeren Hilfsdienstpflichtigen (Jahrgänge 1962 bis 1970) der kantonalen Personalreserve werden militärisch nachgemustert und entweder diensttauglich erklärt (und entsprechend eingeteilt) oder dem Zivilschutz zugewiesen. Damit werden rund **25 000 Hilfsdienstpflichtige** von der kantonalen Personalreserve zum **Zivilschutz übertreten**, was sowohl kontrollmässig wie ausbildungstechnisch zu bewältigen sein wird.

Totentafel

Divisionär Jean-Claude Kunz, 1929–1990

Am 22. April 1990 verstarb Divisionär Jean-Claude Kunz, Stellvertreter des Ausbildungschefs, nach kurzer, schwerer Krankheit.

Jean Claude Kunz war Bürger von Lausanne. Er arbeitete nach seiner Studienzeit im elterlichen Geschäft, bis er 1959 als Instruktionsoffizier der Fliegerabwehrtruppen in den Bundesdienst wechselte. Er war Lehrer in Generalstabskursen und Zentralschulen, leitete nach einem Studienaufenthalt in den USA von 1976 bis 1979 die Fliegerabwehrrekutenschulen in Emmen und war in der Folge bis 1983 Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehroffizierschule Dübendorf. Die militärische Laufbahn sah den Verstorbenen als Kommandanten des Fliegerabwehrregiments 8 (1977 bis 1979) und von 1980 bis 1983 als Stabschef der Fliegerabwehrbrigade 33. Auf das Jahr 1984 war er vom Bundesrat als Stabschef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen eingesetzt und zum Brigadier befördert worden. Bereits ein Jahr später übernahm er das Kommando der Fliegerabwehrbrigade 33. Auf 1. Januar 1987 erfolgte seine Ernennung zum Unterstabschef in der Gruppe für Ausbildung und die Beförderung zum Divisionär. Seit Beginn dieses Jahres war er Stellvertreter des Ausbildungschefs.

Divisionär Theophil Mosimann, 1909–1990

Am 21. Mai 1990 wurde in Biel Divisionär Theophil Mosimann, ehemaliger Kommandant der Felddivision 3, zu Grabe getragen.

Theophil Mosimann wurde im Jahr 1909 als Bürger von Biel und Lauperswil geboren. Er besuchte zunächst das Gymnasium und absolvierte hernach eine kaufmännische Berufsausbildung. Im Jahr 1935 trat er als Instruktionsoffizier der Artillerie in den Bundesdienst, wo er in der damaligen Generalstabsabteilung bis zum Sektionschef aufstieg. Im Jahr 1949 wurde er zu Ausbildungskursen in die amerikanische Armee abkommandiert, und von 1957 bis 1962 war er Militär- und Luftattaché in London.

In der Armee war der Verstorbene aus der Artillerie hervorgegangen. Er kommandierte im Aktivdienst die Gebirgsbatterie 11 und nach Kriegsende die Gebirgsartillerieabteilung 1 und die Festungsartillerieabteilung 2. Von 1958 bis 1961 kommandierte er das Infanterieregiment 13. Als Generalstabsoffizier leistete er dazwischen Dienst in den Stäben der Gebirgsbrigade 11, der Grenzbrigade 2 sowie der 2. und 3. Division; von 1955 bis 1957 war er Stabschef der 3. Division. Auf 1. Januar 1965 ernannte ihn der Bundesrat unter gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär zum Kommandanten der Felddivision 3. Auf Ende 1971 trat er vom Kommando zurück.

Divisionär Immanuel Roesler, 1900–1990

Im April 1990 starb Divisionär Immanuel Roesler, ehemaliger Kommandant der 8. und 4. Division und Direktor der Militärschulen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, im 90. Altersjahr.

Der Verstorbene war Bürger von Stein (AG). Nach dem Studium der Rechtswissenschaften, das er mit dem Dokortorexamen abschloss, trat er als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst. In der Armee kommandierte er – im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier – nacheinander die Füsilierkompanie II/51, das Füsilierbataillon 64 und das Gebirgsinfanterieregiment 15. Auf 1. Januar 1950 übertrug ihm der Bundesrat das Kommando der 8. Division und beförderte ihn zum Divisionär; auf das Jahr 1954 wechselte er auf das Kommando der 4. Division. Ab 1962 war er Direktor der Abteilung für Militärwissenschaften an der ETH Zürich und trat auf Ende 1967 in den Ruhestand. ■